

Rahmenkonzeption
„Interventionsstellen“
in
Rheinland-Pfalz

Herausgegeben vom **R**heinland-pfälzischen Interventionsprojekt **g**egen **G**ewalt in engen sozialen Beziehungen

Koordinierungsstelle RIGG Schneider & Kappenstein Bürogemeinschaft für Sozialplanung und Beratung
Rheinstraße 43-45
55116 Mainz
Tel 06131/622420-0
Mail: RIGG@sozialplanung.de



Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Beschluss des landesweiten Runden Tisches vom 19.06.02

Beschluss:

Der landesweite Runde Tisch empfiehlt der Landesregierung die Einrichtung von Interventionsstellen entsprechend der vorliegenden Rahmenkonzeption.

Sollte sich das entwickelte Konzept nicht bewähren, kann es nach 2003 bedarfsgerecht entweder quantitativ oder qualitativ modifiziert werden.

Rahmenkonzeption zur Einrichtung von Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz

1. Grundsätze zur Einrichtung von Interventionsstellen

Die Fachgruppe „Optimierung des Hilfesystems“ befürwortet die bedarfsorientierte Einrichtung von eigenständigen Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz mit einem pro-aktivem Ansatz.

Interventionsstellen sind als Teil des bestehenden Hilfesystems, zu dem u.a. Polizei, Justiz, Notrufe, Frauenhäuser, psychosoziale Beratungsstellen, Jugend-, Sozial- und Ordnungsämter gehören, für von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffene Frauen und ihre Kinder sehr wichtig. Sie stellen einen neuen Baustein mit einem neuen Ansatz (pro-aktiv) dar, ohne bereits existierende Einrichtungen zu ersetzen, und basieren auf der Kooperation mit den regional bestehenden Institutionen.

Die vorgesehenen Interventionsstellen haben Modellcharakter. Durch eine differenzierte Dokumentation der Tätigkeiten anhand von festgelegten Erfolgskriterien (siehe Anlage) wird sichergestellt, dass ggf. Modifikationen im vorgesehen Konzept möglich sind.

Um den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sind in dieser Rahmenkonzeption lediglich die Grundzüge der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen fixiert, welche landesweit bindend sind; die konkrete Ausgestaltung vor Ort obliegt dem Träger und orientiert sich an den Möglichkeiten des regionalen Hilfesystems.

2. Arbeitsweise der Interventionsstellen

Die Interventionsstellen sind zuständig für von der Polizei oder anderen Institutionen vermittelte Betroffene und von Gewalt in engen sozialen Beziehungen Betroffene, die sich an die Interventionsstelle wenden.

Bei den Vermittelten erfolgt die Datenweitergabe an die Interventionsstelle durch die Polizei oder die jeweilige Institution bei Einverständnis der Betroffenen.

Die primären Aufgaben der Interventionsstellen sind die psychosoziale Erstberatung der Betroffenen, die Information über rechtliche Möglichkeiten zur Beendigung der Gewalthandlungen sowie die individuelle Schutz- und Sicherheitsplanung in Absprache mit den anderen Institutionen im Hilfesystem. Im Mittelpunkt der Tätigkeiten steht somit das spezialisierte, einzelfallbezogene Vorgehen. Wenn möglich und notwendig erfolgt eine Weitervermittlung an andere Institutionen im Hilfesystem.

Der pro-aktive Ansatz der Interventionsstellen besteht darin, dass die Mitarbeiterinnen die Betroffene schriftlich über die Angebote der Interventionsstelle informieren sowie den Kontakt zu ihr aufnehmen (Muss-Standard). Hierbei kann es sich z.B. um telefonischen Erstkontakt mit anschließender persönlicher Beratung, persönlichen Erstkontakt, Einmalkontakte oder Follow-up Kontakte handeln (Kann-Standards).

Die Art der Kontaktaufnahme ist flexibel, einzelfallbezogen und regionalspezifisch bezogen zu handhaben.

Zur Qualitätsentwicklung und zur Bewertung des Modellcharakters führen die Interventionsstellen eine differenzierte Dokumentation ihrer erbrachten Leistungen.

Die Einbindung der Interventionsstellen in das bestehende Hilfesystem erfordert die Kontaktpflege zu den entsprechenden Institutionen (z.B. auch Einzelfallbesprechungen und gegenseitiges Coaching) sowie die Vertretung in regionalen Runden Tischen, Arbeitskreisen o.ä..

Darüber hinaus bestehen mit Öffentlichkeitsarbeit und einzelfallunabhängiger Arbeit Erweiterungsmöglichkeiten des Aufgabenspektrums der Interventionsstellen, sofern die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind.

3. Rahmenbedingungen

Pro Interventionsstelle plant das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend einen Zuschuss in Höhe von maximal 50.000€ jährlich. Geplant ist, bis 2005 fünf Interventionsstellen im Land einzurichten. Sollte sich das entwickelte Konzept nicht bewähren, kann diese Planung jedoch nach 2003 modifiziert werden.

Durch den Landeszuschuss und die eingebrachten Eigenmittel des Trägers muss die personelle Ausstattung sowie die Ausstattung mit den notwendigen Sachkosten gewährleistet sein. Dabei sollten die Anteile der Personalkosten bei mindestens 75% liegen.

Die Bewilligung des Zuschusses ist zeitlich begrenzt auf den jeweiligen Doppelhaushalt.

4. Anforderungen an die Träger der Interventionsstellen

Es wird keine Beschränkung hinsichtlich der potentiellen Trägerschaft der Interventionsstellen vorgenommen. Zur Bewerbung aufgerufen werden z.B. Notrufe, Frauenhäuser, Gerichtshilfe, psychosoziale Beratungsstellen oder die Wohlfahrtsverbände. Vor dem Hintergrund des Modellcharakters ist eine Ansiedlung der Interventionsstellen bei unterschiedlichen Trägern wünschenswert.

Der Träger der Interventionsstelle muss sich mit Eigenmitteln (mindestens 10% des Finanzierungsbedarfs) beteiligen. Diese Beteiligung kann auch nicht-monetär erfolgen, z.B. durch die Bereitstellung der Räumlichkeiten.

Die Interventionsstellen müssen mit mehr als einer Person besetzt sein, damit der kollegiale Austausch sowie die kontinuierliche Besetzung, Urlaubs- und Krankheitsvertretung gewährleistet ist. Wünschenswert ist die Anbindung der Interventionsstelle an das Team einer bestehenden Institution. Es muss jedoch eine eigenständige Interventionsstelle geschaffen werden, die Aufstockung einer bereits vorhandenen Stelle ist nicht zulässig.

Die Personalstellen sollten mit Sozialarbeiterinnen bzw. Bewerberinnen mit vergleichbarer Qualifikation besetzt sein, unabdingbar ist die Berufserfahrung der Mitarbeiterinnen im Feld „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“

Der Träger der Interventionsstelle muss Supervision und Fortbildung für die Mitarbeiterinnen garantieren.

Um allen Betroffenen die Nutzung der Interventionsstelle zu ermöglichen, muss die Beratung in behindertengerecht ausgestatteten Räumen stattfinden können.

In der Bewerbung um die Trägerschaft einer Interventionsstelle müssen Angaben zum regionalen Einzugsgebiet/ Zuständigkeitsbereich gemacht werden.

5. Procedere:

Das Ministerium nimmt eine beschränkte landesweite Ausschreibung der Interventionsstellen vor. Die Bewerbungsfrist beträgt acht Wochen. Die Entscheidung über die Vergabe der Trägerschaft trifft das Ministerium nach diesen Empfehlungen.

Anlage:

Erfolgskriterien für die Arbeit der Interventionsstellen:

- ?? Nutzung der Interventionsstelle (differenzierte Statistik, Dokumentation)
- ?? Verbundenheit mit dem Hilfesystem (Kontakte zu welchen Institutionen, differenziert nach einzelfallbezogenen Kontakten und Gremien, Auswirkungen der Interventionsstelle auf die anderen Institutionen)
- ?? Verbesserung im Einzelfall (Verlaufsdokumentation, Feed-back von Betroffenen und KooperationspartnerInnen)
- ?? Verbesserung Gesamtprozess (Zufriedenheit der Beteiligten, gezielte Anfragen)
- ?? Flexibles Procedere (schriftlich, telefonisch, persönlich) passend (Qualitätsentwicklung des Konzepts)
- ?? Weiterentwicklung der Erfolgskriterien